



**Erste Verordnung zur Änderung der  
Verordnung der Stadt Bad Windsheim  
über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten  
und über Darstellungen durch Bildwerfer  
(Plakatierungsverordnung)**

**Vom 21. August 2012**

Aufgrund des Art. 28 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) erlässt die Stadt Bad Windsheim folgende Verordnung:

**§ 1  
Änderung einer Verordnung**

Die Verordnung der Stadt Bad Windsheim über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über Darstellungen durch Bildwerfer (Plakatierungsverordnung) vom 12. Oktober 2009 wird wie folgt geändert:

**§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

- (1) Die zu Wahlen jeweils zugelassenen politischen Parteien, Wählergruppen und Kandidaten dürfen während sechs Wochen vor dem Wahltermin sowie während zwei Wochen vor konkreten Veranstaltungen Anschläge auch außerhalb der in § 1 Abs. 1 Satz 1 dieser Verordnung genannten Stellen anbringen oder anbringen lassen, sofern Belange der Verkehrssicherheit beachtet werden und die politischen Parteien, Wählergruppen und Kandidaten in Bad Windsheim wählbar sind. Gleiches gilt für die jeweiligen Antragsteller bei Volks- und Bürgerbegehren, solange die Eintragungslisten in Bad Windsheim ausliegen und für die jeweiligen Antragsteller und politischen Parteien und Wählergruppen bei Volks- und Bürgerentscheiden während sechs Wochen vor dem Abstimmungstermin, sofern über den Volks- bzw. Bürgerentscheid in Bad Windsheim abgestimmt werden kann.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.